

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0482022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 25. Mai 2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 27. Mai 2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

1. Zu prüfender Inhalt ist ein Video mit dem Titel „Einbruch Garten“, das über den [...] -Kanal des Nutzers [...] mit aktuell 2 (!) Abonnenten am 16. Mai 2022 veröffentlicht wurde und knapp 500 mal aufgerufen wurde. Das Video ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

und wurde zweimal kommentiert.

Die gegen das Video vorgebrachte Beanstandung lautet wie folgt:

"Auf dem Video sind Personen zu sehen, während sie einen Einbruch verüben. Diese Inhalte sollten nicht auf YouTube zu sehen sein, da sie Kinder und Jugendliche dazu animieren könnten es den Personen im Video gleich zu tun."

2. Das Video zeigt den Einbruch zweier männlicher Personen in eine Gartenlaube bzw. das Vereinshaus einer Schrebergartenkolonie. Zuerst wird „die Lage gecheckt“, sodann wird die Tür mit Fußritzen und Hebeln geöffnet. Die Personen gehen in das Haus und kommen mit einigen wenigen Gegenständen wieder heraus. Das Video wurde offenbar mit einer extra dafür aufgestellten fest installierten Kamera aufgenommen. Das Video wird seitens des Einstellers nicht kommentiert. Es handelt sich mithin um die reine Dokumentation eines bestimmten Vorgangs.

II. Begründung

Das NetzDG verfolgt neben dem Zweck der Eindämmung von Straftaten jedenfalls auch den Zweck, Jugendliche vor negativen Einflüssen zu schützen. Auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 GG bestehen insoweit aber Grenzen. Daher sind im NetzDG auch ausschließlich Straftatbestände aufgenommen, um die mit dem Gesetz verfolgten Ziele zu erreichen. Die Kritik "Auf dem Video sind Personen zu sehen, während sie einen Einbruch verüben. Diese Inhalte sollten nicht Auf YouTube zu sehen sein, da sie Kinder und Jugendliche dazu animieren könnten es den Personen im Video gleich zu tun." kann daher nur im Hinblick auf die Frage bewertet werden, ob ein oder mehrere Straftatbestände aus dem abschließenden Katalog des § 1 Abs. 3 NetzDG erfüllt sind oder nicht. Das Video erfüllt keinen der genannten Tatbestände:

§ 111 StGB:

Das Video stellt keine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer Straftat dar. Eine solche muss eine über ein bloßes Befürworten hinausgehende Äußerung sein, die erkennbar ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangt. Hier liegt keine Befürwortung vor, sondern nur ein Video, das einen bestimmten Sachverhalt zeigt. Dazu kommt, dass es auch an der konkreten rechtswidrigen Tat fehlt. Die gezeigte Tat ist bereits begangenen. Eine weitere Tat ist nicht konkretisiert und das Video stellt auch keine (exemplarische) Anleitung dar, sondern einen (konkreten) Einzelfall.

§ 140 StGB:

Durch das Zeigen im Internet könnte eine Billigung von bereits begangenen fremden rechtswidrigen Straftaten vorliegen. Allerdings liegt keine der in § 140 StGB genannten Katalogstraftaten, sondern eine Straftat iSd. § 123, ggf. 242, 243, 303 StGB (letztere lassen sich nur erahnen, da das Innere des Hauses nicht gezeigt wird und nicht vollkommen sicher ist, ob jetzt tatsächlich etwas gestohlen wurde) vorlagen. Damit liegt keine Straftat iSd. § 140 StGB vor. Da schon eine Katalogtat nicht gegeben ist, kommt es darauf, dass das bloße Zeigen keine Billigung darstellt, gar nicht mehr an.

Die weiteren der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände sind offensichtlich nicht einschlägig.